

---

# RECHTSINFO

## OBERÖSTERREICH TOURISMUS

---

### URHEBERRECHT

Durch digitale Vernetzungen und raschen Informationsaustausch gerät das Urheberrecht beiläufig in den Hintergrund und Nutzungsrechte eigentümlicher geistiger Schöpfungen von Lichtbildern, Musikkompositionen, Texten, Kartenmaterial und dergleichen werden oftmals nur unzureichend oder überhaupt nicht geregelt.

- 
- Als Urheber eines Werkes im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) kommt nur jener in Betracht, der dieses tatsächlich geschaffen hat (oder auf den das Urheberrecht nach Ableben des Schöpfers übergegangen ist); nur dieser verfügt über die ausschließlichen Verwertungsrechte und kann unter Beachtung der gesetzlichen Schranken sein Werk beispielsweise vervielfältigen, verbreiten oder auch öffentlich zur Verfügung stellen (§§ 10, 14 ff UrhG). Für Dritte besteht hingegen die Möglichkeit Nutzungsrechte (nicht das Urheberrecht!) in unterschiedlicher Ausgestaltung vom Urheber zu erwerben.
  - Derartige Vereinbarungen mit dem Urheber sind idealerweise schriftlich zu treffen und sollen den Geltungsbereich konkret festhalten. Es obliegt dem Urheber einem Dritten entweder das ausschließliche Werknutzungsrecht zu übertragen oder ihm in eingeschränkter Form eine Werknutzungsbewilligung einzuräumen indem er lediglich gestattet, sein Werk hinsichtlich bestimmter Verwertungsarten zu benutzen (§ 24 UrhG).

Weiters sollen der räumliche und zeitliche Umfang sowie die Nutzungsarten festgelegt werden. So legitimiert beispielsweise die vereinbarte Nutzung eines Lichtbildes für Printmedien nicht gleichzeitig zur digitalen Verwendung im Internet und vergleichbaren Medien.

Darüber hinaus empfiehlt es sich eine mögliche Bearbeitung bzw. sonstige Veränderung des Werkes sowie die Zulässigkeit einer teilweisen oder gänzlichen Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte vertraglich aufzunehmen. Lediglich für den eigenen und nicht kommerziellen Gebrauch ist die Vervielfältigung grundsätzlich für Jedermann zulässig (§ 42 UrhG).

- Bei der Erstellung von Lichtbildern oder Videos ist insbesondere der Bildnisschutz der abgelichteten/gedrehten Personen (§ 78 UrhG) zu wahren - Bildnisse von Personen dürfen nur der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden. Somit erfordert diese Veröffentlichung generell die Einwilligung der abgebildeten/gedrehten Personen.

Unter bestimmten Umständen, wie z.B. bei Anwesenheit eines Pressefotografen auf einer öffentlichen Veranstaltung, kann prinzipiell von einer Zustimmung der Abgebildeten ausgegangen werden, wenn sich diese der Ablichtung und Veröffentlichung oder Berichterstattung über den Event bewusst sind. Selbstverständlich wird hier auf den Einzelfall abzustellen sein und die Beurteilung situationsabhängig erfolgen. Es wird jedenfalls darauf ankommen, ob es sich um eine neutrale oder z.B. herabsetzende Aufnahme handelt, in welchem Zusammenhang die Veröffentlichung stattfindet oder wie eine mögliche textliche Aufbereitung erfolgt und ob dadurch die Person in ein falsches Licht gerückt wird.

- Bei der Gestaltung von Websites ist einerseits darauf zu achten, dass die Inhalte den urheberrechtlichen Erfordernissen entsprechen und andererseits zu bedenken, dass laut Rechtsprechung des OGH<sup>1</sup> auch das Layout einer Website vom Schutz des Urheberrechts umfasst sein kann. Handelt es sich dabei um eine individuelle Schöpfung mit komplexen individuellen Gestaltungselementen und nicht um ein übliches Standardlayout, kann dieses als geschütztes Werk der bildenden Künste qualifiziert werden.
- Die Verlinkung auf fremde Websites ist grundsätzlich unbedenklich, soweit nicht der Anschein erweckt wird, es handle sich hierbei um eigene Inhalte. Werden fremde Informationen als eigene dargestellt oder wird z.B. auf ein Tochterunternehmen verlinkt, ist der Linksetzer für diese Inhalte verantwortlich und kann sich nicht auf den Haftungsausschluss gemäß § 17 E-Commerce-Gesetz (ECG) berufen.

---

<sup>1</sup> 4 Ob 94/01d

Von dieser Haftung ist er nur dann freigestellt, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt der verlinkten Site hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Weiters erfolgt keine Zurechnung wenn er, sobald er von einer Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt, den Link unverzüglich entfernt. Er ist allerdings nicht verpflichtet, verlinkte Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen (§ 18 ECG).

Um Urheberrechtsverletzungen und deren meist nicht unerheblichen Rechtsfolgen zu vermeiden, ist vor Nutzung von fremden Werken die Klärung und (schriftliche) Festlegung der Rechte unabdingbar. Für diese Zwecke können auch die auf [www.oberoesterreich-tourismus.at](http://www.oberoesterreich-tourismus.at) publizierten und abrufbaren Musterverträge in Anspruch genommen werden.

---

Mai 2011

Mag. Alexandra Fally

*Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.*